

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Postfach 35 20
24034 Kiel
Tel. 0431/55 779-190, 191
Fax 0431/55 779 150
E-mail contra@ne-fw.de

Internet:
www.contra-sh.de

30. Juli 2008

**Stellungnahme der Fachstelle contra zur Errichtung einer
Landesopferschutzstiftung
Ihr Schreiben vom 16. Juni 2008**

Sehr geehrter Herr Kalinka,
sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 16. Juni 2008 und bedanken uns für die Möglichkeit, zur Errichtung einer Landesopferschutzstiftung Stellung nehmen zu dürfen.

In unserer Stellungnahme beziehen wir uns auf den Auszug aus dem Plenarprotokoll des Schleswig-Holsteinischen Landtages in seiner 86. Sitzung, Tagesordnungspunkt 17 vom 29. Mai 2008, auf den Umdruck 16 / 2839 sowie auf den Umdruck 16/2745.

Grundsätzlich begrüßt contra, die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein, die Einrichtung einer solchen Stiftung. Bereits am 25. April 2002 haben wir in unserer Stellungnahme an den Innen- und Rechtsausschuss zum damaligen Antrag der CDU-Landtagsfraktion "Schutz und Hilfe für Opfer von Straftaten" (Drucksache 15/1579) verdeutlicht, dass eine derartige Stiftung ein sinnvoller Beitrag zur Stärkung der Opfer von Straftaten sein kann.

Wir geben jedoch auch heute zu bedenken, dass die Einrichtung einer Landesstiftung Opferschutz in seiner Konzeptionierung und fachlichen Umsetzung sehr genau auf die Bedürfnisse der Betroffenen / Opfer /ZeugInnen abgestimmt sein muss. Desgleichen halten wir es für angezeigt, alle im Bereich Opferschutz tätigen Organisationen in angemessener Weise sowohl in der Konzeptphase als auch in der Phase der tatsächlichen Umsetzung zu beteiligen, um die breite Palette der bedenkenswerten Praxiserfahrungen und Anliegen an den Opferschutz berücksichtigen zu können.

Das von Herrn Minister Döring und seines Ministeriums eingebrachte Eckpunktepapier (Umdruck 16/2839) bietet eine gute Grundlage für die Fortführung der erforderlichen Diskussion, in der wir uns gern mit unserer Expertise beteiligen möchten.

Träger:
Nordelbisches Frauenwerk

Frauen Bildung

Frauen Projekte

Frauen Reisen

Ev. Müttergenesung
Landesgeschäftsstelle

Ev. Kurzentren
Vorsorge + Reha
für Frauen und Kinder:
GODE TIED / Büsum

In diese Stellungnahme fließen entsprechend unsere mittlerweile fast 10-jährigen Erfahrungen aus der Arbeit mit Frauen, die in Schleswig-Holstein von Frauenhandel in die Prostitution, in ausbeuterische Arbeitsverhältnisse oder von Heiratshandel betroffen sind, ein. Da es sich dabei fast immer um Frauen und vorwiegend um Migrantinnen handelt, legen wir besonderes Augenmerk auf deren besondere Situation und Bedarfe an den Opferschutz.

Aufgaben der Stiftung (vgl. Punkt 2 und 3 des Eckpunktepapiers)

ergänzende finanzielle Hilfen für Opfer von Straftaten

Wir begrüßen das Ansinnen, dass die Stiftung Opfern von Straftaten ergänzende finanzielle Hilfen leisten soll. Im Eckpunktepapier wird definiert, dass dazu sämtliche unmittelbaren und mittelbaren materiellen Tatfolgen wie beispielsweise Sachschäden und Vermögenseinbußen sowie Schmerzensgeld gehören. Näheres sollen Zuwendungsrichtlinien regeln.

Wir empfehlen:

- Die Hilfestellung muss möglichst unbürokratisch und bei Bedarf sehr schnell erfolgen können.
- Diese Notwendigkeit sehen wir insbesondere für Opfer von Straftaten, die mittellos sind und deren Bedarf nicht (sofort) über staatliche Leistungen gewährt werden kann. Die Betroffenen benötigen häufig eine dringende Notversorgung mit den notwendigsten Dingen: Lebensmittel, Hygieneartikel, auch Kleidung (da sie zum Teil nur über Kleidung verfügen, die sie am Leib tragen). Bei der Klientel von contra handelt es sich hierbei beispielsweise um Frauen aus den neuen EU-Staaten, die nur sehr selten Leistungen nach SGB erhalten, obwohl sie mittellos sind. Ebenso möchten wir darauf hinweisen, dass Leistungen nach AsylbLG derart niedrig sind, dass Betroffene von Straftaten ihren besonderen Bedarf beispielsweise an medizinischer Versorgung etc. nicht vollständig daraus decken können. Zudem kommt es häufiger vor, dass geklärt werden muss, welche Leistungsbehörde für die Betroffene zuständig ist, in der Zeit der Klärung jedoch eine Versorgung mit dem Notwendigsten bereits erforderlich ist. Zusätzlich kommt es immer wieder vor, dass Reisekosten entstehen (sowohl bzgl. Beratung / Unterbringung als auch bei Rückreise ins Herkunftsland über eine sichere Reiseroute) und diese aus staatlichen Mitteln nicht oder nicht vollständig getragen werden.
- Die unbürokratische Hilfestellung sehen wir auch bei Opfern von Straftaten, die zwar über Mittel verfügen könnten, jedoch aufgrund besonderer Umstände keinen Zugriff auf ihre Mittel haben (Kontensperrung o.ä.). Hiervon sind oftmals gerade Frauen mit und ohne Migrationshintergrund betroffen (z.B. bei Heiratshandel, Gewalt in der Ehe o.ä.).
- Außerdem sollte berücksichtigt werden, dass die Stiftung auch Kosten für die sichere Unterbringung gewähren kann. Einigen Frauen ist es aufgrund besonderer Umstände nicht möglich, in einem Frauenhaus zu wohnen (z.B. aus Sicherheits- oder psychologischen Gründen). Sie brauchen

- vorübergehend alternative Unterbringungen wie Ferienwohnungen etc, deren Kosten von der Stiftung getragen werden könnten.
- Wichtig wäre zusätzlich, dass die Stiftung auch Kosten "vorstreckt", beispielsweise wenn der Täter verpflichtende Zahlungen an das Opfer nicht leistet.
 - Sehr begrüßenswert finden wir den Hinweis im Eckpunktepapier, dass die Landesstiftung auch Schmerzensgeld gewähren kann, wenn das Opfer vom Täter keine Genugtuung verlangen kann und in Not ist.

Dies ist keine abschließende Aufzählung. Der Bedarf von Opfern von Straftaten ist vielfältig. Mit den oben genannten Beispielen möchten wir dafür sensibilisieren, dass es im Rahmen der Stiftung eine breite Palette von Möglichkeiten der Antragstellung auf unbürokratische Soforthilfe und Hilfe geben muss.

Unterstützung gemeinnütziger Organisationen

Wir begrüßen Punkt 3 des Eckpunktepapiers und empfehlen:

- Die Stiftung sollte im Bereich des Opferschutzes auch bereits tätigen Organisationen ermöglichen, zusätzlich Projekte zu beantragen und durchzuführen, die aus der Finanzierung der Organisation nicht bestritten werden können, jedoch für Prävention, Aufklärung und Informationen sowie einen verbesserten Opferschutz notwendig sind. Insbesondere sollte die Möglichkeit bestehen, aus Mitteln der Stiftung neue Handlungskonzepte zu erproben, z.B. wenn im Bereich der Opferschutzarbeit aufgrund aktueller Entwicklungen innovative Maßnahmen bzw. Herangehensweisen notwendig werden.
- Die Projekte sollten zusätzlich sein, ohne dass bestehende Finanzierungen der Organisationen abgebaut werden.
- Außerdem ist aus unserer Sicht bedenkenswert, dass auch wissenschaftliche Expertisen zur Entwicklung verbesserter Konzepte, zur Analyse neuer Gewaltphänomene und / oder zur Evaluierung der Praxisarbeit vonnöten sein könnten.

Ihren Hinweis, dass keine Konkurrenzen auftreten sollten, finden wir berechtigt und dies ist auch aus unserer Sicht wünschenswert. Wir verweisen dabei auf unseren letzten Punkt.

Zuwendungsempfänger – Opfer von Straftaten (vgl. Punkt 2 des Eckpunktepapiers)

Im Eckpunktepapier unter Punkt 2 sind die Opfer von Straftaten definiert. Es soll sich um Opfer handeln, die in Schleswig-Holstein zu Hause sind bzw. bei denen die in Frage kommende Straftat in Schleswig-Holstein begangen worden ist.

Dazu weisen wir auf folgendes hin:

- Tatsächlich ist ein beträchtlicher Anteil der Opfer von Straftaten nicht in Schleswig-Holstein zu Hause. Es dürfte sich hierbei sowohl um Personen aus anderen Bundesländern handeln (z.B. sich vorübergehend in S-H

aufhaltende Personen) als auch um Personen ohne festen Aufenthalt gem. Aufenthalts- und Freizügigkeitsgesetz. Daher halten wir die Definition: „bzw. bei denen die in Frage kommende Straftat in Schleswig-Holstein begangen wurde“ für unabdingbar. Nur so können alle Opfer von Straftaten in Schleswig-Holstein erfasst werden.

- Der Aufenthaltsstatus der betroffenen Person darf unseres Erachtens dabei keine Rolle spielen. Gerade bei unserer Klientel handelt es sich vorwiegend um Frauen, die über kein festes Aufenthaltsrecht verfügen und oft ausreisepflichtig sind bzw. werden.
 - In den Zuwendungsrichtlinien muss unseres Erachtens vorsichtshalber geregelt werden, dass auch vorübergehend aufhältige EU-Bürger/innen oder Drittstaaterinnen von der Richtlinie erfasst sind. So muss bei Drittstaaterinnen gewährleistet sein, dass auch geduldete Personen, Personen mit Grenzübertrittsbescheinigung oder vorübergehender Aufenthaltserlaubnis o.ä. erfasst sind. Bei EU-Bürger/innen muss gewährleistet sein, dass freizügigkeitsberechtigte und nicht-freizügigkeitsberechtigte Personen erfasst sind.
- Das Eckpunktepapier umfasst keine Aussage dazu, ob es sich um Opfer handeln soll, die gleichzeitig auch im Rahmen eines Strafverfahrens als Zeug/innen auftreten.
 - Wir möchten dringend empfehlen, dass Leistungen der Landesopferschutzstiftung von der Voraussetzung der Mitwirkung als Zeug/innen in einem Strafverfahren abgekoppelt werden. Die Gewährung von Leistungen sollte nicht grundsätzlich von strafrechtlicher Verfolgung und zivilrechtlich erworbenen Ansprüchen bezüglich der Täter abhängig sein.
 - Die Leistungsgewährung sollte – insbesondere im Hinblick auf unbürokratische Soforthilfen – allen Opfern von Straftaten ermöglicht werden, auch solchen, die sich nicht zu einer Anzeige entschließen können / konnten. Wir empfehlen hier, dass das glaubwürdige Vorbringen der/des Betroffenen, sie/er sei ein Opfer einer Straftat geworden, gegenüber einer Opferschutzorganisation (wie beispielsweise contra) ausreicht, um Leistungen bei der Stiftung beantragen zu können. Es sollte davon ausgegangen werden, dass sämtliche Opferschutzorganisationen verantwortungsvoll mit diesem Auftrag umgehen. Es sollte somit möglich sein, dass die Beantragenden, die keine Anzeige erstattet haben bzw. Zeug/innen sind und in Beratung einer Opferschutzorganisation sind, die erkennt, dass es sich um ein Opfer einer Straftat handelt, Leistungen erhalten.
 - Je nach Leistungsform (Soforthilfen, Schmerzensgeld o.ä.) sollten die Leistungen für Zeug/innen in Strafverfahren auch dann gewährt werden, wenn das Strafverfahren noch läuft, wenn das Strafverfahren gegen den / die Täter wegen dieser Tat eingestellt wurde (gem. § 154 StPO), wenn der / die Täter/innen flüchtig sind, wenn kein zivilrechtlicher Titel erwirkt werden konnte oder erwirkt werden kann,

- wenn der Betroffenen nicht zugemutet werden kann, eine strafgerichtliche Entscheidung abzuwarten.
- Wir empfehlen, die Stiftung hinsichtlich ihrer Bewertungen von Tat, Opferstatus, Bedarf und Tatfolgen nicht an gerichtliche Feststellungen zu binden. Demgegenüber empfehlen wir, den tätigen Opferschutzorganisationen Stellungnahme bei Antragstellung zu ermöglichen.

Das Wirken der Stiftung sollte unseres Erachtens einem opferorientierten Bewusstsein folgen und dadurch der Gefahr vorbeugen, dass sich das Opfer lediglich als Objekt und Beweismittel im Strafverfahren empfindet. Darauf hat auch der Landtagsabgeordnete der CDU Herr Lehnert in der Landtagsdebatte vom 29. Mai 2008 hingewiesen.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass es für einige der Opfer teilweise unmöglich ist, aktiv Anzeige zu erstatten, da ihr vollumfänglicher Schutz nicht gewährleistet werden kann oder weil sie schwerst traumatisiert sind. Auch diesen Betroffenen und Betroffenen mit anderen Problematiken, die eine aktive Strafanzeige unmöglich machen, sollte die Unterstützung der Stiftung gewiss sein.

Konzept und Aufbau der Stiftung (vgl. Punkte 4, 6, 7, 8, 9 des Eckpunktepapiers)

Zentrale Konzeption

Wir halten die Konzipierung einer zentralen Konzeption für sinnvoll. Die bereits tätigen Opferschutzorganisationen sollten die Organisationen sein, die Betroffenen bei der Antragstellung an die Stiftung unterstützen können. Hierbei sei nochmals darauf hingewiesen, dass wir es aus Gründen der Machbarkeit und Praktikabilität für erforderlich halten, dass Anträge und Antragsverfahren einfach und unbürokratisch gestaltet sind.

Besetzung des Kuratoriums

Wir möchten zusätzlich zu den in Punkt 7 genannten Vorstellungen dringend raten, dass im Kuratorium auch jeweils eine Vertretung von den Frauen- und Migrationsberatungsstellen und den Dachverbänden der freien Wohlfahrtspflege beteiligt werden. Zudem raten wir an, aus dem Gesundheits- und Therapiewesen eine weitere Vertretung aufzunehmen. In der Besetzung des Kuratoriums sollte mit den verschiedenen Vertretungspersonen erreicht werden, dass zielgruppen- und geschlechtsspezifische Belange Berücksichtigung finden.

Zuwendungsausschuss

Wir wären an weiterführenden Ausführungen dazu interessiert, z.B. zur gedachten Zusammensetzung, Sitzungshäufigkeit etc. und können dazu derzeit keine Position abgeben. Wir möchten lediglich darauf hinweisen, dass eine

Soforthilfe für Opfer von Straftaten eine häufigere Sitzungsregelmäßigkeit erfordern könnte oder aber ein spezialisiertes Verfahren zur Soforthilfe.

Verwaltungsmäßige Abwicklung (vgl. Punkt 10, 13 und 14)

Dem Vorschlag einer zentralen stiftungseigenen Geschäftsstelle in Kiel schließen wir uns an. Ebenso der Anregung, die konkrete Antragstellung dezentral über Opferhilfeeinrichtungen oder über soziale Dienste zu gestalten.

Wir können nachvollziehen, dass aus Kostengründen die Zusammenlegung mit der Landesstiftung Straffälligenhilfe erwogen wird und ggf. bestehende Arbeitsverträge sachgerecht aufgestockt werden sollen. Es wird zu Recht darauf hingewiesen, dass eine strikte Aufgabentrennung erfolgen muss.

Wir möchten an dieser Stelle zu bedenken geben, dass die gebotene strikte Aufgabentrennung innerhalb einer Personalstelle schwierig werden könnte und empfehlen daher die Einrichtung einer weiteren Teilzeitstelle für den Bereich Landesstiftung Opferschutz. Ansonsten halten wir es für sehr sinnvoll, die neue Stiftung von der Erfahrung sowie dem „Equipment“ der bestehenden Geschäftsstelle der Stiftung Straffälligenhilfe profitieren zu lassen (z.B. gleiche Räumlichkeiten, Wissensmanagement etc.).

Kapitalausstattung der Stiftung (vgl. Punkt 11 des Eckpunktepapiers)

Bezüglich der Schätzung des Bedarfs von 165.000 – 250.000 € einer Opferschutzstiftung für Schleswig-Holstein pro Jahr (ohne Verwaltungsaufwand) möchten wir Sie bitten zu prüfen, ob darin auch Schätzungen zu Mittelbedarfen für die Projektförderung enthalten sind.

Es ist für uns nicht zu beurteilen, ob die Höhe des Startkapitals von 1,5 Millionen Euro angemessen ist. Es wird aber bereits darauf hingewiesen, dass dies nicht für die unter Punkt 11 genannten Finanzbedarfe ausreichend sein dürfte. Wir bitten Sie daher, die bereits in der bisherigen Diskussion genannten höheren Beträge erneut in die Diskussion einzubringen.

Wichtig ist in dem Zusammenhang die Frage der laufenden Finanzierung und Zustiftung. Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Gesetzgebung zur Vermögensabschöpfung sich geändert hat und danach Opfer unserer Kenntnis nach bis zu drei Jahre auf Zahlungen aus der abgeschöpften Vermögenssumme bestehen können. Wir können nicht beurteilen, ob dies Auswirkungen auf die Planungen haben könnte. Bei den Zustiftungen ist die Vermeidung von Konkurrenzen zu berücksichtigen.

Konzeptphase / Entwicklung von Satzung und Zuwendungsrichtlinien (vgl. Punkt 5 des Eckpunktepapiers)

Wir möchten hierzu nochmals anregen, dass bereits in die Konzeptphase verschiedene Vertreter/innen von bereits tätigen Opferschutzorganisationen bzw. Dachverbänden eingebunden werden. Einen gemeinsamen Entwicklungsprozess halten wir für äußerst ratsam, um möglichst viele Belange bereits im Vorwege diskutieren zu können und dann zu einer guten Gesamtkonzeption zu kommen. Hierbei ist die Expertise mehrerer Opferschutzorganisationen und auch von weiteren Vertreter/innen beispielsweise aus dem Gesundheits- und Therapiebereich sicherlich sehr hilfreich.

Wir empfehlen dies auch unter der bereits in der Landtagsdebatte angeführten Problematik, evtl. mit der Einrichtung einer Opferschutzstiftung verschiedene „Begehrlichkeiten“ zu wecken. Wir denken, dass durch ein offenes Miteinander sach-, praxis- und finanzgerechte Lösungen erarbeitet und so Konkurrenzen, Befürchtungen von Uferlosigkeit oder andere Schwierigkeiten vermieden werden können. Wir bieten hierbei gern unsere praktische Beteiligung an.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Franke, Jozefa Paulsen